



Einwohnergemeinde Iffwil

**Reglement über die Verwendung von
altrechtlichen Mehrwertabgaben und
Buchgewinnen aus Landverkäufen
(VAMBL)**

10. Juni 2022

Die Gemeindeversammlung von Iffwil, gestützt auf

- das Gemeindegesetz (GG) vom 16. März 1998
- Art. 86 ff der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998
- das Organisationsreglement OgR vom 26. Juni 2020
- Art. 142 ff des Baugesetzes (BauG) vom 9. Juni 1985

beschliesst nachfolgendes

Reglement über die Verwendung von altrechtlichen Mehrwertabgaben und Buchgewinnen aus Landverkäufen (VAMBL)

Grundlagen

Art. 1

¹Die Geldmittelverwendung aus dem Erlös von altrechtlichen Mehrwertabgaben und Veräusserungen gemeindeeigener Landparzellen wird in diesem Reglement geregelt

²Über die Abgaben wird im Sinne von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung (GV) vom 16. Dezember 1998 eine Spezialfinanzierung geführt.

Einlagen in die Spezialfinanzierung

Art. 2

¹Die Einlage von altrechtlichen Mehrwertabgaben in die Spezialfinanzierung erfolgt gemäss den vertraglichen Bedingungen des Infrastrukturvertrages.

²Die Einlage der Buchgewinne aus dem Verkauf von gemeindeeigenem Land in die Spezialfinanzierung erfolgt unmittelbar bei Eingang des Verkaufserlöses.

³Vor der Einlage der Erlöse in die Spezialfinanzierung ist der Buchgewinn auszuweisen. Diese ergibt sich aus der rechnerischen Differenz zwischen dem Verkaufserlös und dem aktuellen Buchwert des Landes, nachdem die Erschliessungskosten darauf aktiviert wurden.

⁴Weist die Spezialfinanzierung ein Vermögen von Fr. 1'000'000.-- aus, muss sie nicht weiter geäufnet werden.

Verwendung der Erträge

Art. 3

Die Einlagen können für folgende Aufgaben verwendet werden:

- a) Finanzierung der ordentlichen Abschreibungen
- b) Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten im Bereich der Gemeindeliegenschaften des Verwaltungsvermögens
- c) Beiträge an Investitionen (nicht spezialfinanzierte) für Infrastrukturaufgaben der Gemeinde

Entnahmen aus der Spezialfinanzierung **Art. 4**

¹Für die Entnahmen aus der Spezialfinanzierung gelten die Finanzkompetenzen gemäss Organisationsreglement vom 26. Juni 2020.

²Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

Verzinsung **Art. 5**

Der Bestand der Spezialfinanzierung wird nicht verzinst.

Inkrafttreten **Art. 6**

¹Dieses Reglement tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

²Es hebt das Reglement über die Verwendung von Mehrwertabgaben und Buchgewinnen aus Landverkäufen für Infrastrukturleistungen vom 27. April 2012 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Genehmigung

Die Gemeindeversammlung hat das vorstehende Reglement über die Verwendung von altrechtlichen Mehrwertabgaben und Buchgewinnen aus Landverkäufen (VAMBL) am 10. Juni 2022 genehmigt.

Einwohnergemeinde Iffwil

Urs Seiler

Alessia Gasser-Marino

Leiter der Versammlung

Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 9. Mai 2022 bis 10. Juni 2022 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Fraubrunner Anzeiger vom 5. Mai 2022 und 26. Mai 2022 bekannt. Innert der publizierten Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Iffwil, 16. Juni 2022

Die Gemeindeschreiberin

Alessia Gasser-Marino

Inkrafttreten

Am 16. Juni 2022 wurde das Inkrafttreten des Reglements über die Verwendung von altrechtlichen Mehrwertabgaben und Buchgewinnen aus Landverkäufen (VAMBL) auf den 1. Juli 2022 im „Fraubrunner Anzeiger“ publiziert.

Iffwil, 16. Juni 2022

Die Gemeindeschreiberin

Alessia Gasser-Marino